

An alle TT-Vereine
im Bezirk Köln

Es schreibt Ihnen:

Vorsitzende
Michaela Hübener
Balkhausener Str. 41
50354 Hürth
Tel. 0178- 5394655
Michaela.Huebener@wttv.de

08.04.2026

Einladung zum Bezirkstag des Bezirks Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bezirkstag 2026 am

Donnerstag, 21. Mai 2026

lade ich hiermit alle Delegierten der Vereine und die Mitglieder des Bezirksvorstandes herzlich ein.

Beginn: 19:30 Uhr
Seniorenwohnheim Brühl,
Kölnstraße 74-84, 50321 Brühl


Parkmöglichkeiten:

Beim Finanzamt Brühl (Schotterparkplatz) oder in den anliegenden Straßen. Bitte Schilder beachten!

Anträge an den Bezirkstag müssen bis zum 07.05.2026 an die 1. Vorsitzende (michaela.huebener@wttv.de) gerichtet werden. Bitte beachten Sie, dass Vereine laut WO F 3.3.2.1 keine Anträge zum Spielbetrieb stellen können.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Teilnahme am Bezirkstag für alle Vereine verpflichtend ist und eine Nichtteilnahme zu einer automatischen Strafe führt.

Mit freundlichen Grüßen


Michaela Hübener

Tagesordnung:

- TOP 1. Begrüßung / Festlegung Protokollführers**
TOP 2. Wahl der Mandatsprüfer
TOP 3. Genehmigung der Tagesordnung / Genehmigung des Protokolls des Bezirkstags 2025
TOP 4. Totengedenken
TOP 5. Feststellung der Stimmberechtigung / Beschlussfähigkeit
TOP 6. Berichte des Vorstands
TOP 7. Wahl eines Versammlungsleiters
TOP 8. Entlastung des Vorstands
TOP 9. Wahlen
- der stellvertretende Vorsitzende
 - der Vorstand Sport
 - der Vorstand Kommunikation
 - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
 - der Beauftragte für Ehrungen
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Schiedsrichter
 - der Ressortleiter Schulsport
 - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung
 - die Spielleiter
 - der Vorstand für besondere Aufgaben
 - zwei Ressortleiter im Ausschuss für Finanzen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten zum Verbandstag
- TOP 10. Wahl der kommissarisch eingesetzten Positionen**
- Vorstand Sport
- TOP 11. Wahl der nicht besetzten Positionen**
TOP 12. Bericht über den Bezirksjugendtag 2026 und Kenntnisnahme der Ergebnisse
TOP 13. Ehrungen (Meister, Pokalsieger)
TOP 14. Bericht der Kassenprüfer
TOP 15. Anträge zur Änderung der Finanzordnung
TOP 16. Genehmigung des Haushaltsplans
TOP 17. Anträge zum Bezirkstag
TOP 18. Verschiedenes

Anlagen:

Anträge des Vorstands zur Finanzordnung / zur Satzung
Anträge des Sportausschusses zum Spielbetrieb
Haushaltsplan 2026
Kassenabschluss 2025
Protokoll Bezirkstag 2025

Satzung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Bezirk Köln und alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich.
2. Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
3. Nicht Geregelt unterliegt den einschlägigen höherrangigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
4. Anlagen zu dieser Satzung sind:
 - die Jugendordnung
 - die Finanzordnung

§ 2 Organe des Bezirks

1. Organe des Bezirks sind:
 - a) Legislativorgane
 - der Bezirkstag
 - der Bezirksjugendtag
 - b) Exekutivorgane
 - der Bezirksvorstand
 - der Bezirksjugendvorstand
 - der Ausschuss für sportpolitische Kontakte
 - der Ausschuss für Sport
 - der Ausschuss für Sportentwicklung
 - c) Beauftragte
 - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
 - der Beauftragte für Ehrungen
2. Weitere Organe des Bezirks sind:
 - der Ausschuss für Finanzen
 - der Ausschuss für Kommunikation
 - der Ausschuss für Spielleitung
 - der Ausschuss für Ehrungen
3. Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Satzung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

§ 3 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirkes. Er findet einmal im Jahr statt, spätestens vor dem Verbandstag. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden. Der Termin für den Bezirkstag wird mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.
2. Der Vorsitzende des Bezirks beruft den Bezirkstag mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirkes zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens eine Woche vor dem Bezirkstag zuzuleiten.
3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben:
 - die Vereine des Bezirks
 - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes

Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Vereine sind verpflichtet, am Bezirkstag teilzunehmen.

5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt **alljährlich** die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung).
In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:
 - der Vorsitzende
 - der Vorstand Finanzen
 - der Vorstand Sportentwicklung
 - die drei Ressortleiter im Ausschuss für sportpolitische Kontakte
 - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Seniorensport
 - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
 - der Ressortleiter mini-Meisterschaften
 - der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - zwei Ressortleiter im Ausschuss für Kommunikation
 - Ressortleiter für besondere Aufgaben

Satzung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Vorstand Sport
- der Vorstand Kommunikation
- der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
- der Beauftragte für Ehrungen
- der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
- der Ressortleiter Schiedsrichter
- der Ressortleiter Schulsport
- der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung
- die Spielleiter
- der Vorstand für besondere Aufgaben
- zwei Ressortleiter im Ausschuss für Finanzen

Soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind, sind Wahlen in allen Jahren zulässig.

6. Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse sowie der Beauftragten **und der Kassenprüfer** beträgt **zwei** Jahre.
8. Ein Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
9. Über **jeden Bezirkstag** ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der **Bezirksvorstand**. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband **spätestens vier Wochen nach dem Bezirkstag**
10. zu übersenden.

§ 4 Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Vorstand Finanzen
 - der Vorstand Sport
 - der Vorstand Sportentwicklung
 - der Vorstand Kommunikation
 - der Vorstand Jugend
 - der Vorstand für besondere Aufgaben
2. Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht Vorstand Finanzen sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Bezirk.
4. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.

Satzung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

5. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Bezirks, im Verhinderungsfall sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst dem Bezirkstag vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb von zwei Monaten dem Bezirkstag zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

§ 5 Ausschuss für sportpolitische Kontakte

1. Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehört außerdem je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksgebietes an.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.

§ 6 Ausschuss für Sport

1. Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Seniorensport
 - der Ressortleiter Schiedsrichter
 - der Ressortleiter für besondere Aufgaben
3. Der Ausschuss für Sport ist zuständig für
 - die Organisation von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Pokal- und Ranglistenspielen
 - die Nominierung zu den WTTV-Meisterschaften, WTTV-Pokalspielen und WTTV-Ranglisten
 - die Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung
 - die Bildung der Spielklassen und Einteilung von Gruppen

§ 7 Ausschuss für Sportentwicklung

1. Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
 - der Ressortleiter mini-Meisterschaften ~~und Milch-Cup~~
 - der Ressortleiter Schulsport
 - der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung

Satzung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

§ 8 Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2

- Ausschuss für Finanzen
Dem Ausschuss für Finanzen gehören an:
 - der Vorstand Finanzen als Vorsitzender
 - bis zu 2 Ressortleiter
- Ausschuss für Kommunikation
Dem Ausschuss für Kommunikation gehören an:
 - der Vorstand Kommunikation als Vorsitzender
 - bis zu 2 Ressortleiter
- Ausschuss für Spielleitung
Dem Ausschuss für Spielleitung gehören an:
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene) als Vorsitzender
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - die Spielleiter
- Ausschuss für Ehrungen
Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an:
 - der Beauftragte für Ehrungen als Vorsitzender
 - bis zu zwei Beisitzer

§ 9 Bezirksjugend

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.
6. Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

Satzung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch den Bezirkstag am 27. Oktober 2022 beschlossen und zuletzt durch Beschluss des Bezirkstages am **21.05.2026** geändert.

Sie gilt vorbehaltlich der Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.

Finanzordnung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

Grundsätzliches

1. Die Finanzwirtschaft des Bezirks Köln ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen. Hierbei sind die Arbeitshinweise des **Förderverein WTTV e. V** einzuhalten.
2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von Bezirkstag festgelegten Beiträge sowie diejenigen Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung des DTTB e. V. einerseits und der Satzung des WTTV e. V. andererseits ergeben. Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Bezirksvorstandes sowie für die Arbeit der auf Bezirksebene eingerichteten Exekutiv- und sonstigen Kontrollorgane erforderlich sind und solche, die vom Bezirkstag bzw. dem Bezirksvorstand genehmigt wurden. Kreditaufnahmen sind unzulässig.
3. Die Erstattung sämtlicher Auslagen aller Funktionsträger des Bezirkes erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege. In der Regel sollten diese alle drei Monate zur Abrechnung beim Vorstand für Finanzen eingereicht werden. Kostenvorschüsse werden nicht gewährt.
Die Erstattung von Fahrtkosten und Spesen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Satzung des WTTV e. V. Dies gilt auch für Diejenigen, die nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes oder eines Bezirksausschusses sind, aber in deren Auftrag tätig werden.
4. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den **„Förderverein WTTV e. V“** der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
5. Der Zahlungsverkehr zwischen der Bezirkskasse und den Vereinen erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates. Ein **Rechnungsbeleg Beleg** ist den Vereinen auszustellen.
6. Dem Vorstand Finanzen obliegt die Führung des Bankkontos und ggf. des Sparkontos. Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben ihm auch der Präsident des WTTV e. V. und der Vorsitzende des Bezirks.
7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der vom Bezirkstag gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein dem Bezirkstag gegenüber verantwortlich.
8. Die Prüfung soll sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit erstrecken. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer, mindestens hat aber eine solche im Vorfeld des jährlichen Bezirkstages stattzufinden. Die Prüfungstermine sind mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Vorstand für Finanzen abzustimmen.
Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege und sonstigen Kassenunterlagen zu gewähren. Der Bezirksvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Präsident des WTTV e. V. sowie der Vizepräsident Finanzen des WTTV e. V. besitzen ebenfalls das Recht, Einblick in die genannten Unterlagen zu nehmen.
9. Den Kassenprüfern ist es freigestellt, ihren Bericht auf dem Bezirkstag mündlich vorzutragen.

Finanzordnung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

10. Der Vorstand Finanzen hat die Pflicht, dem Bezirkstag eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für jedes Wirtschaftsjahr vorzulegen. Ferner ist er in Abstimmung mit dem Bezirksvorstand für die Aufstellung des Bezirksetats zuständig. Dieser ist dem Bezirkstag zur Genehmigung vorzulegen und mit der Einladung zum ordentlichen Bezirkstag zu versenden.
11. Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss vom **21.05.2026** in Kraft.

§ 1 Vereins- und Mannschaftsbeiträge

1. Von den bezirksangehörigen Vereinen wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung dieses Beitrages besteht für alle Vereine, die am 01.01. des Jahres vom WTTV e. V. dem Bezirk Köln zugeordnet sind.
2. Für jede Mannschaft, die für die Teilnahme am Bezirksspielbetrieb sowie am Bezirkspokalwettbewerb gemeldet wird, wird grundsätzlich ein Mannschaftsmeldebeitrag erhoben; hierbei zählen diese als beitragspflichtig, wenn sie nach Ablauf eventueller Meldefristen ihre Meldung nicht zurückgezogen haben.
- ~~3.~~ Grundsätzlich wird die Höhe der Beiträge vom Bezirkstag im Zuge der Verabschiedung des Haushalts für das kommende Wirtschaftsjahr genehmigt. **Hiervon abweichend werden jedoch, um eine auskömmliche Kassenlage in den ersten 1,5 Jahren des neuen Bezirkes zu erreichen, für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2024 folgende Beitragssätze verbindlich festgeschrieben.**
4. Vereinsbeitrag:
 - € 50 bei Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates;
 - € 75 ohne Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates.
5. Mannschaftsmeldebeiträge
 - a) Je Herrenmannschaft (6er): € 30
 - b) Je Herren (nicht 6er), Damen, Senioren € 20
 - c) Je Seniorinnenmannschaft € 10
 - d) Je Pokalmannschaft (Herren u. Damen): € 25

Je nach Kassenlage kann der Bezirksvorstand dem Bezirkstag vorschlagen, die Erhebung des Vereinsbeitrages und/oder der Mannschaftsmeldebeträge für ein Wirtschaftsjahr auszusetzen.

Sonstige Beiträge, z. B. für die Teilnahme an Lehrgängen, Ranglistenspielen oder Bezirksmeisterschaften, sind variabel und werden in der jeweiligen Ausschreibung mitgeteilt.

Finanzordnung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

§ 2 Automatische Strafen

1. Die automatischen Strafen ergeben sich aus Punkt A 20 der WO des DTTB e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für den Bezirk Köln gelten zudem folgende Ergänzungen:
 - a. Nichtantreten einer Erwachsenen-/Damenmannschaft nach A.20.1.1 der WO des DTTB e. V.,
 - b. Nichtantreten der jeweils untersten Erwachsenen-/Damen-/Senioren-/Seniorinnen-/Nachwuchsmannschaft: 50 % des Betrages nach A.20.1.1 der WO des DTTB e. V.,
 - c. Nichtantreten im Wiederholungsfalle der jeweiligen Mannschaften: das Doppelte des Betrages nach A. 20.4 und 20.1.1 der WO des DTTB e. V.
 - d. Zurückziehung einer Erwachsenen-/Damenmannschaft nach A.20.1.2 der WO des DTTB e.V.
 - e. Zurückziehung einer Mannschaft der jeweils untersten Erwachsenen -/Damen-/Senioren-/Seniorinnen-/Nachwuchsmannschaft: 50% des Betrages nach A.20.1.2 der WO des DTTB e.V.
 - f. Spiel- oder Einsatzberechtigung (pro Spieler) oder falsche Einzel- oder Doppelaufstellung der Nachwuchsmannschaft: 50% des Betrages nach A.20.1.5 der WO des DTTB e.V.
 - g. Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in click-tt der Nachwuchsmannschaften: 50% des Betrages nach A.20.1.11.
 - h. Verspätete Eintragung des Spielberichts in click-tt der Nachwuchsmannschaften: 50% des Betrages nach A.20.1.12.
 - i. Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene oder den Bezirksmeisterschaften (zzgl. Startgeld): € 20
 - j. Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Verbandsebene oder Westdeutschen Meisterschaften (zzgl. Startgeld): € 20; Jungen/Mädchen € 10
 - k. Nichtteilnahme am Bezirkstag bzw. Jugendbezirkstag: € 50

Finanzordnung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

§ 3 Bezirksmeisterschaften

1. Dem jeweiligen Ausrichter stehen bei getrennt durchgeführten Meisterschaften pauschal zu:
 - a) Jugend: die Hälfte der Startgelder, mindestens jedoch 700 €
 - b) Erwachsene: die Hälfte der Startgelder, mindestens jedoch 800 € bei einer 3-tägigen Veranstaltung; 700 € bei einer zweitägigen Veranstaltung.
2. Die zu zahlenden Startgelder werden vom Bezirksvorstand festgelegt und in der Ausschreibung mitgeteilt; die Verbandsabgabe wird nach den Vorschriften des Abschnitts D der WO des DTTB e. V. erhoben. Ihre Überweisung an den WTTV e. V. erfolgt durch den Bezirk.
3. Der jeweilige Ausrichter ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit:
 - a) dem Material (z.B. Tische inkl. Nummerierung, Netze, Spielfeldumrandungen)
 - b) die Nutzung der Räumlichkeiten (z.B. Hallenmieten, Energiekosten, Beschallungsanlage)
 - c) notwendige Helfer / Cafeteria
4. Der Bezirk ist zuständig für:
 - a) Bereitstellung der Turnierleitung (Laptops, Drucker, Papier, Bälle u.ä.)
 - b) Beschaffung von Pokalen, Urkunden, Preise u.ä.)

Finanzordnung des Bezirkes Köln im WTTV e.V.

§ 4 Kostenerstattungen Veranstaltungen

1. Bezirksangehörige Vereine, die ihr Spielmaterial für Veranstaltungen (außer Bezirksmeisterschaften) des Bezirkes Köln zur Verfügung stellen, erhalten bei Rechnungslegung dafür eine Entschädigung; die entsprechende Rechnung muss spätestens vier Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag an den Vorstand für Finanzen gestellt werden (Ausschlussfrist).
2. Die Entschädigung richtet sich nach der Anzahl und der Dauer des zur Verfügung gestellten Materials und ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:
 - a) Pro Tag/bis einschließlich 7 Tische/Ausrichter: € 75
 - b) Pro Tag/bis einschließlich 10 Tische/Ausrichter: € 100
 - c) Pro Tag/ ab 11 Tische/Ausrichter: € 150
 - d) Ferienlehrgänge/3 bis 5 Tage/bis einschließlich 7 Tische: € 190
 - e) Ferienlehrgänge/3 bis 5 Tage/bis einschließlich 10 Tische: € 240
 - f) Ferienlehrgänge/3 bis 5 Tage/ab 11 Tische: € 340
 - g) Bezirksstützpunkttraining je Veranstaltung (min. 2 Std., max 4 Std.) € 40
 - h) Derjenige Verein, der den Bezirksentscheid im Rahmen der Minimeisterschaften ausrichtet: € 150

Eventuell anfallende Hallennutzungsgebühren werden auf Nachweis vom Bezirk erstattet.

§ 5 Verschiedenes

1. Der Bezirk übernimmt die ihm in Rechnung gestellten Startgelder für:
 - a) alle zu den Westdeutschen bzw. Deutschen Einzel-Meisterschaften nominierten Spieler und Spielerinnen im Nachwuchsbereich,
 - b) alle zu den Westdeutschen bzw. Deutschen Einzel-Meisterschaften nominierten Teilnehmern im Damen- und Herrenbereich,
 - c) alle zu den Westdeutschen Einzel-Meisterschaften nominierten Teilnehmern im Senioren- und Seniorinnenbereich jeweils zur Hälfte; den entsendenden Vereinen wird die andere Hälfte in Rechnung gestellt,
 - d) alle zu den Deutschen Individualmeisterschaften für Verbandsklassen nominierten Damen und Herren,
 - e) alle zu den Westdeutschen Mannschafts-Meisterschaften nominierten Mannschaften (außer Senioren).
2. Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern, ist das Startgeld durch den Verein an den Bezirk zurückzuzahlen (siehe §2f).
3. Der Vorstand des Bezirkes kann auf Antrag einen Zuschuss zur Kostendeckung für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Einzel- oder Mannschaft) im Nachwuchsbereich bewilligen. Der Zuschuss wird nachschüssig ausbezahlt.
4. Alle vom Bezirk gestellten Rechnungen sind, sofern kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt wurde, innerhalb von vier Wochen nach Zugang durch Überweisung auf das Bezirksbankkonto auszugleichen. Barzahlungen werden nicht akzeptiert.

Es schreibt Ihnen:

**Vorstand Sport
(kommissarisch)**

Oliver Schoulen
Jahnstraße 10
50171 Kerpen
Tel. 0160 98043961
oliverschoulen@web.de

07.04.2026

Antrag zum Spielsystem in der Bezirksoberliga Damen

Der Sportausschuss beantragt gemäß WO Abschnitt G 2.1 und 2.2, in der Bezirksoberliga Damen das Spielsystem ab der Saison 2026/27 auf das Bundessystem mit der Absolvierung aller 10 Spiele (Durchspielen) zu ändern.

Begründung:

Bei den Damen wird von der Regionalliga abwärts in jeder Liga das Bundessystem mit Durchspielen gespielt. Unsere Bezirksoberliga Damen ist aktuell mit dem Werner-Scheffler-System eine Ausnahme. Um das Spielsystem bei den Damen zu vereinheitlichen, stellen wir diesen Antrag mit Wirkung ab der kommenden Saison 2026/27.

Es schreibt Ihnen:

**Vorstand Sport
(kommissarisch)**

Oliver Schoulen
Jahnstraße 10
50171 Kerpen
Tel. 0160 98043961
oliverschoulen@web.de

07.04.2026

Antrag zur Punkteregelung in allen Ligen mit Vierermannschaften

Der Sportausschuss beantragt gemäß WO Abschnitt E 2.6.1, in allen Ligen mit Vierermannschaften, in denen das Bundessystem mit Austragung aller 10 Spiele gespielt wird, ab der Saison 2026/27 die Einführung der Vierpunkteregel (10:0, 9:1, 8:2 = 4:0 bzw. 0:4; 7:3 und 6:4 = 3:1 bzw. 1:3 und 5:5 = 2:2).

Begründung:

Im Sportausschuss hat sich zu dieser Frage ein gemischtes Bild ergeben. Letztendlich gab es aber bei den anwesenden Vereinen beim Bezirkstag 2025 eine starke Tendenz hin zur Vierpunkteregelung beim Bundessystem mit Durchspielen. Die Vierpunkteregelung hat als großen Vorteil, dass im Gegensatz zum Zweipunktesystem auch Spiele bei einem Zwischenstand von 0:6 oder 2:6 noch von Bedeutung sind, da die Spiele für die Punktevergabe des Mannschaftskampfes immer noch relevant sind. Als Nachteil wird angesehen, dass es theoretisch den Extremfall geben kann, dass eine Mannschaft zwar jedes Spiel gewinnt, aber dennoch nicht Meister wird. Vereinzelt Verschiebungen im Vergleich zur Zweipunkteregelung sind generell nicht auszuschließen. Weitere Argumente Pro und Contra sind ausgetauscht, im Ergebnis haben wir uns im Sportausschuss zu diesem Antrag entschlossen.

Es schreibt Ihnen:

**Vorstand Sport
(kommissarisch)**

Oliver Schoulen
Jahnstraße 10
50171 Kerpen
Tel. 0160 98043961
oliverschoulen@web.de

07.04.2026

Antrag zum Spielsystem in der 1. Bezirksliga Erwachsene

Der Sportausschuss beantragt gemäß WO Abschnitt G 2.1 und 2.2, in der 1. Bezirksliga Erwachsene ab der Saison 2027/28 zur Sechsermannschaft und damit dem Paarkreuzsystem zurückzukehren.

Begründung:

Es gibt von verschiedenen Vereinen den Wunsch zur Rückkehr zu Sechsermannschaften in der 1. Bezirksliga Erwachsene. Hierzu wurde von einem Verein (TFG Nippes) eine Umfrage gestartet, an der insgesamt über 30 Vereine teilgenommen haben. Das Ergebnis der Umfrage ergibt kein einheitliches Bild, so dass wir uns entschlossen haben, diesen Antrag zu stellen. Wohlwissend, dass es erst beim letzten Bezirkstag mit einem relativ klaren Ergebnis eine Zustimmung zu Vierermannschaften gegeben hat.

